

Informationen zum Bewerbungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Leitung - Bildung - Diversität

Inhaltsverzeichnis

Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind

- Nachweis der Angaben zum Erststudienabschluss, zu erworbenen ECTS-Leistungspunkten, zur Regelstudienzeit sowie zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten
- Nachweis einer einschlägigen dem ersten Hochschulabschluss entsprechenden Berufserfahrung

- Angaben für (ausländische) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an deutschsprachigen Einrichtungen erworben haben

Sonderantrag („Härtefallantrag“)

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Leitung - Bildung - Diversität

Zulassungsbescheid / Immatrikulation

Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Losverfahren

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zum Studium an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) ist gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.) in Verbindung mit der Zulassungsordnung des Masterstudienganges Leitung - Bildung - Diversität an der EHB

→ ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer sozial-, human-, gesundheits- oder geisteswissenschaftlichen Fachdisziplin. Absolvent*innen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges können Sie sich ebenfalls für den Masterstudiengang bewerben. Sofern der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben worden ist, sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu belegen.

→ Bewerber*innen, die einen modularisierten und mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (180 ECTS-Leistungspunkte) oder Diplomstudiengang in einer sozial-, human-, gesundheits-, erziehungs- oder geisteswissenschaftlichen beziehungsweise kindheitspädagogischen Fachdisziplin abgeschlossen haben, können sich bewerben, wenn sie die fehlenden 30 Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen. Absolvent*innen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges können sich ebenfalls für den Masterstudiengang bewerben. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, kann eine Zulassung mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden Leistungen spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Thesis nachgewiesen werden müssen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“. Grundlage der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses bildet die im Vorwege erfolgte Bewertung durch Fachvertreter*innen der jeweiligen Studiengänge.

Liegt ein Bachelorabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, muss im Rahmen der Bewerbung eine Bescheinigung eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass auf der Grundlage des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Zudem dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte für den ausstehenden Bachelorabschluss fehlen!

Antrag auf Zulassung und Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind auf den Antragsformularen der EHB mit den erforderlichen Unterlagen **bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist ***** zu stellen. **Eine über das Online-Portal abgegebene Bewerbung allein hat noch keine Gültigkeit!**

Nach Abschluss Ihrer Angaben im Bewerbungsportal drucken Sie unter **Abgegebene Anträge auf Anschreiben und abzugebende Unterlagen**. Sie erhalten eine PDF-Datei mit Ihrem **Antrag auf Zulassung**. Drucken und füllen Sie den Antrag auf Zulassung bitte aus, unterschreiben ihn, fügen die erforderlichen schriftlichen Nachweise bei und senden ihn an die angegebene Adresse der EHB.

ANTRAGSTERMIN

Letzter Antragstermin für das Sommersemester: 15. Januar

*** Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 18 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009, ABI. EKD 2009, S. 334), sondern endet die Frist mit Ablauf des entsprechenden Tages!

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Zulassungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen bei der EHB, **nicht** das Datum des Poststempels.

Beachten Sie darüber hinaus bitte stets die aktuellen Informationen auf der Internetseite www.eh-berlin.de.

Wir bitten Sie die folgenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten, damit Sie Nachteile für Ihre Zulassung vermeiden.

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Die folgenden Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen in den Vergabeverfahren keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1. Eine Antragstellung durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein ist nicht wirksam und wird daher nicht berücksichtigt.
2. Um eine zügige und reibungslose Antragsbearbeitung zu erreichen, sollte der Zulassungsantrag frühzeitig und nicht erst zum Schluss der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die EHB ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuteilen, ob der Antrag Fehler enthält, die den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben, so dass noch vor Bewerbungsschluss Mängel, die rechtzeitig erkannt werden, abgestellt werden können. Das ist der EHB bei einer relativ späten Antragstellung zeitmäßig kaum möglich.
Sendungen an die EHB sind bitte ausreichend zu frankieren. Die EHB nimmt unzureichend frankierte Sendungen nicht an.
Die EHB kann **keine telefonischen Auskünfte über den Eingang der Bewerbungsunterlagen** erteilen. Wer den Eingang bestätigt haben möchte, fügt seiner Bewerbung eine adressierte und frankierte Postkarte bei.
3. Dem Zulassungsverfahren liegen insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde:
 - Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 20. Dezember 2019
 - Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.)
 - Ordnung zur Regelung der Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Leitung - Bildung - Diversität an der Evangelischen Hochschule Berlin
4. Alle für die Entscheidung bedeutsamen Angaben im Zulassungsantrag werden geprüft. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, ist zurückzunehmen. Dieses gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die **Erklärungspflicht des Zulassungsantrages**. Bei Feststellung nach der Immatrikulation kann diese zurückgenommen werden. Falsche oder unvollständige Angaben können darüber hinaus strafrechtlich verfolgt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den besonderen Erklärungspflichten muss durch Unterschrift an Eides statt versichert werden.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist das BerlHG in Verbindung mit der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Leitung - Bildung - Diversität.

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind

Ihre Daten sind über das Online-Portal vollständig einzugeben. Der Antrag auf Zulassung ist zu unterschreiben. **Der Antrag gilt nur als gestellt, wenn er formgerecht gestellt wurde und unterschrieben ist.**

Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester auf der Grundlage bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht über das Online-Portal gestellt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit dem Immatrikulationsamt in Verbindung.

Bewerbungsunterlagen können in unbeglaubigter Form eingereicht werden bzw. sind im Portal hochzuladen. Dem Antrag sind vollständige Fotokopien beizufügen, insofern die Dokumente nicht bereits im Portal hochgeladen wurden. Bitte fügen Sie keine Originalunterlagen bei.

Sparen Sie Papier: Dem Antrag sind ausschließlich die für das Vergabeverfahren relevanten Unterlagen beizufügen!

Von der Übersendung der Unterlagen in Klarsichthüllen und Schnellheftern bitten wir abzu- sehen!

Wer den Antragstermin versäumt oder den Antrag nicht vollständig, formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreicht, muss vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. In dem Antrag ist jeweils die Anschrift anzugeben, unter der man während des Zulassungsverfahrens ständig zu erreichen ist. Achtung: Bitte auch an entsprechende Adressenzusätze, beispielsweise Hinterhof (HH), c/o Müller, Wohnungsnummern, etc. denken. Änderungen Ihrer Postanschrift können Sie jederzeit über das Online-Portal vornehmen.

Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie außerdem Ihr Einverständnis, dass wir diese Adresse für die Kommunikation im Rahmen des Bewerbungs-, Zulassungs- bzw. Online-Immatrikulationsverfahrens verwenden werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt erreichbar ist, d. h., dass dort Informationen zugestellt werden können.

Ausländische Studienbewerber*innen fügen bitte eine Fotokopie des Reisepasses inklusive einer Fotokopie des Aufenthaltstitels bei (siehe hierzu auch Hinweise für ausländische Studienbewerber*innen).

Bei Erhalt eines Studienplatzes an der EHB ist die Immatrikulation form- und fristgerecht schriftlich zu beantragen und mit den erforderlichen zulassungsrelevanten Unterlagen vorzunehmen, Die Unterlagen, die dem ‚Antrag auf Immatrikulation‘ beizufügen sind, müssen in amtlich beglaubigter Form eingereicht werden, z.B. Prüfungszeugnis des Studienabschlusses mit Angabe der Durchschnittsnote und der insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Der Zulassungsbescheid kann weitere Auflagen enthalten. Erfolgt die Vorlage der Unterlagen nicht form- und fristgemäß, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Unterlagen nicht für spätere Bewerbungen aufgehoben werden, sondern nach Ablauf der jeweils in den Bescheiden genannten Fristen vernichtet werden.

Angaben zum Erststudienabschluss mit Durchschnittsnote, zu erworbenen ECTS- Leistungspunkten, zur Regelstudienzeit sowie zu Hochschul- bzw. Fachhochschulzeiten

1. Sind mehrere grundständige Hochschulabschlüsse erworben worden, geben Sie bitte im Online-Portal den Hochschulabschluss an, auf den sich der Zulassungsantrag stützt. Das Zeugnis sowie die Urkunde des Studienabschlusses mit Ausweisung der Gesamtnote und der insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte sind im Portal hochzuladen. Zudem ist die Regelstudienzeit des Studienganges zu belegen.

Liegt ein Bachelorabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, muss im Rahmen der Bewerbung eine Bescheinigung eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass auf der Grundlage des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Es ist eine vom Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht einzureichen mit Angabe der Regelstudienzeit des Studienganges, der bisher erworbenen ECTS-Leistungspunkte sowie der Ausweisung der vorläufigen Gesamtnote. Die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze erfolgt auf der Grundlage der darin bescheinigten Durchschnittsnote. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt somit unbeachtet. Es dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte bzw. Studien- und Prüfungsleistungen im vergleichbaren Umfang für den Bachelorabschluss fehlen; anderenfalls ist eine Teilnahme am Vergabeverfahren nicht möglich!

2. Dem Antrag ist gegebenenfalls eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder nach bereits erfolgter Exmatrikulation eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe der Hochschul- und Fachsemester beizufügen. Sofern der/die Bewerber*in bereits in dem beantragten Studiengang immatrikuliert ist oder war, ist dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule beizufügen. Wenn der*die Bewerber*in in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Angaben zu der dem Studienabschluss entsprechenden einschlägigen Berufstätigkeit

Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn eine mindestens einjährige dem ersten Hochschulabschluss entsprechend einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten belegt werden kann!

Es können nur Nachweise einer Berufstätigkeit nach dem Hochschulabschluss berücksichtigt werden, welcher der Bewerbung zugrunde liegt. Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis bzw. eine entsprechende Arbeitsbescheinigung zu erbringen. Neben der inhaltlichen Beschreibung der Beschäftigung muss der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit hervorgehen. Verdienstabrechnungen als Arbeitszeitznachweise werden nicht anerkannt.

Zusätzliche Angaben für (ausländische) Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben

Studienbewerber*innen, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, müssen ebenfalls über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang einer sozial-, human-, gesundheits-, erziehungs- oder geisteswissenschaftlichen beziehungsweise kindheitspädagogischen Fachdisziplin verfügen, der an einer anerkannten Hochschule erworben worden ist. Absolvent*innen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges können sich ebenfalls für den Masterstudiengang bewerben. Informationen zu dem ausländischen Hochschulabschluss erhalten Bewerber*innen beispielsweise durch die Datenbank der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen "www.anabin.kmk.org". Der EHB sind zusätzlich folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen bzw. im Portal hochzuladen:

→ **Zeugnis des o.g. Hochschulabschlusses aus dem Heimatland mit dazugehörigen Notenlisten beziehungsweise einer Bescheinigung mit ausgewiesener Gesamtnote sowie die entsprechenden amtlichen deutschen Übersetzungen, Diploma Supplement**

→ **Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse**

Alle Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Rahmen Ihrer Bewerbung die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse belegen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber-Ebene-2 oder Ebene-3“ (DSH-2 beziehungsweise DSH-3), das Testergebnis des Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber*innen (TestDaF) mit der Ausweisung der Leistungsstufe „vier“ (TDN 4) oder „fünf“ (TDN 5) in allen vier Teilprüfungen oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ im Rahmen des Zeugnisses der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber*innen für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland an einem deutschen Studienkolleg („Feststellungsprüfung“). Die EHB führt keine eigenen Sprachprüfungen durch. Von der Deutschen Sprachprüfung sind darüber hinaus die Studienbewerber*innen freigestellt, die über nachstehend aufgeführte Nachweise verfügen:

- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ (DSD II),
- das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GSD) abgelöst. Bestandene Prüfungen der ZOP, des KDS oder des GDS werden bis auf weiteres ebenfalls als Sprachnachweis anerkannt.
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
- Deutschnachweis im französischen „Diplôme du Baccalauréat“, dass nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde
- „US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.

Zudem sind Studienbewerber*innen von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Gleiches gilt für Studienbewerber*innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.

Der Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – ist eine Sprachprüfung auf fortgeschrittenem Niveau und für alle geeignet, die bereits über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Prüfungsteilnehmer sollten vor der Anmeldung zur Prüfung mindestens 700 Unterrichtseinheiten Deutsch absolviert haben. Der TestDaF misst den sprachlichen Leistungsstand in vier Fertigkeitsstufen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck). Die Prüfungsleistungen werden drei TestDaF-Niveaustufen (TDN) zugeordnet (TDN 5, TDN 4, TDN 3). Die Prüfungsergebnisse werden im Zeugnis in allen vier Fertigkeiten getrennt ausgewiesen. TestDaF wird weltweit an lizenzierten Testzentren angeboten und kann somit im Heimatland der Bewerber*innen abgelegt werden. Das Prüfungsentgelt wurde auf 195 Euro (Stand: November 2020) pro Prüfungsteilnehmer*in festgelegt. Aktuelle Informationen zu TestDaF werden auf der Website des TestDaF-Instituts veröffentlicht: <http://www.testdaf.de>, Anfragen und Bestellungen: info@testdaf.de.

Weitere Informationen über die Sprachprüfungen und Diplome des Goethe-Instituts sind bei dem Goethe-Institut Berlin, Neue Schönhauser Straße 20, 10178 Berlin (Tel.: 030/259 06-3) erhältlich (Website <http://www.goethe.de/ins/de/deindex.htm>).

→ **Fotokopie des Reisepasses mit gültigem Visum bzw. gültiger Aufenthaltsgenehmigung spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation** (Informationen über die Aufenthaltsbestimmungen erhalten Sie bei dem Landesamt für Einwanderung Berlin, Internet: <http://www.berlin.de/einwanderung/>).

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, brauchen vor der Einreise ein Visum. Dieses Visum muss rechtzeitig **vor der Einreise** bei einer deutschen Auslandsvertretung (in der Regel Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Visums muss im Herkunftsland erfolgen. Auf Antrag können Sie eine Bestätigung Ihrer Bewerbung erhalten.

Ein Touristenvisum wird in Deutschland nicht in ein Einreisevisum umgewandelt. Ohne Visum können Bürger*innen der EU einreisen; ausgenommen von der Pflicht sind auch Staatsangehörige weiterer Länder zum Beispiel Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, Australiens, Japans, Kanadas, Südkoreas, Israels, Neuseelands und der USA.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de oder bei dem Landesamt für Einwanderung, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin, Website: <http://www.berlin.de/einwanderung/>.

Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis kann eine Immatrikulation an der Evangelischen Hochschule Berlin nicht erfolgen.

Sonderantrag (Härtefallantrag)

Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag)

Der Sonderantrag muss mit einer Begründung formgebunden auf dem entsprechenden Antragsformular und ergänzend zum Zulassungsantrag zu der jeweiligen Bewerbungsfrist gestellt werden! Dem Sonderantrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. **Wer einen Sonderantrag stellen möchte, fordert rechtzeitig entsprechendes Material im Immatrikulationsamt an.**

Fünf Prozent der Studienplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vorbehalten. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien (Vergabe von Punktwerten für die Durchschnittsnote des Erststudiums und ggf. Vergabe eines Punktwertes für den Nachweis einer dem Erststudienabschluss einschlägigen Berufserfahrung) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern* Bewerberinnen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden

werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des*der Bewerbers*Bewerberin so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm/ihr auch bei **Anlegung besonders strenger Maßstäbe** nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere **Ausnahmesituation** vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber*innen, die wegen der Besetzung der Studienplätze nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt.

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Leitung - Bildung - Diversität

Das Auswahlverfahren

Sind mehr Bewerbungen vorhanden als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.

Vorabquote: Im Rahmen der Vorabquote werden Studienplätze an die Bewerbergruppe für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben.

Vergabe eines Punktwertes für die Durchschnittsnote des Erststudienabschlusses bzw. für die vorläufige Durchschnittsnote:

Für die Durchschnittsnote des der Bewerbung zugrunde gelegten Erststudienabschlusses wird ein Punktwert gemäß Anlage Ziffer 1. der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang vergeben. Liegen der Bewerbung im Ausland erworbene Studienabschlüsse zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Noten nach den Vorgaben der Beschlussfassung/en der Kultusministerkonferenz.

Vergabe eines Punktwertes für eine nachgewiesene Berufserfahrung:

Für die nachgewiesene Berufserfahrung, die auf der Grundlage des der Bewerbung zugrunde gelegten Erststudienabschlusses erworben worden ist, wird ein Punktwert gemäß Anlage Ziffer 2. der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang vergeben. Die einschlägige Berufserfahrung muss im Umfang von mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht worden sein. Punkte werden erst ab einer Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr vergeben.

Für die Absolventen*innen der unterschiedlichen Studiengänge der EHB werden kontingentbezogene Ranglisten erstellt. Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zulassungen in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte, werden 80% der Studienplätze nach diesen Ranglisten vergeben. In einer weiteren kontingentunabhängigen Liste werden sowohl die Absolvent*innen der EHB berücksichtigt, die keinen Studienplatz über die kontingentbezogenen Ranglisten erhalten haben, als auch die Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss nicht an der EHB erworben haben. 20% der verbleibenden Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben.

Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerberinnen und Bewerbern mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerbern*Bewerberinnen entscheidet das Los.

Zulassungsbescheid / Immatrikulation

Wer einen Zulassungsbescheid erhält und den zugewiesenen Studienplatz annehmen möchte, muss innerhalb angegebener Fristen (Ausschlussfristen) die Annahme des Studienplatzes bestätigen und die Immatrikulation (Einschreibung), in der EHB vornehmen. Folgen Sie hierfür den Schritten der Online-Immatrikulation füllen den ‚Antrag auf Immatrikulation‘ aus, unterschreiben ihn und senden diesen zusammen mit den weiteren, im Rahmen der Online-Immatrikulation bzw. im Zulassungsbescheid genannten, einzureichenden Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist an die EHB. Dazu zählt insbesondere die Abgabe amtlich beglaubigter Fotokopien eingereichter Bewerbungsunterlagen (beispielsweise Abschlusszeugnis des Erststudiums mit ausgewiesener Durchschnittsnote, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung).

Werden die Fristen für die Studienplatzbestätigung und Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Fristen können insbesondere bei einer Zulassung im Nachrückverfahren äußerst kurz sein.

Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Ohne den Versicherungsnachweis kann keine Immatrikulation erfolgen; der Bewerbung sind keinerlei Nachweise beizufügen. Nähere Informationen werden mit der Zulassung erfolgen. Die Krankenkassen erteilen nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden.

Ablehnungsbescheid/Nachrückverfahren

Antragstellern*Antragstellerinnen, die für die Zulassung nicht ausgewählt werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt. Im Verlauf des Vergabeverfahrens besteht auch nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides die Möglichkeit, im Rahmen eines Nachrückverfahrens einen Studienplatz zu erhalten. Ein Nachrückverfahren wird dann von der Hochschule durchgeführt, wenn in dem Zeitraum bis zum Studienbeginn wieder freie Plätze vorhanden sind. Im Nachrückverfahren werden Bescheide nur im Falle der Zulassung erteilt.

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Ein Zulassungsbescheid im Hauptverfahren wird in der Regel in der ersten Hälfte des auf den Bewerbungstermin folgenden Monats als PDF-Dokument im Bewerbungsportal bereitgestellt, d.h. bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis Mitte Februar. Weitere Zulassungsbescheide können im Rahmen eines Nachrückverfahrens im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn erfolgen.

WICHTIG: Über jede Statusänderung werden Sie über das Bewerbungsportal an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse informiert, vorausgesetzt Sie melden sich nach jeder Benachrichtigungsmail in Ihrem Bewerbungsportal an. Beachten Sie daher unbedingt diese Nachrichten und gehen in Ihr Bewerbungsportal!

Im Fall einer Zulassung zum Studium wird Ihnen im Bewerbungsportal als Status 'Zulassungsangebot liegt vor' angezeigt. Mit einem Zulassungsbescheid wird Ihnen eine Frist für die Immatrikulation gesetzt, die einzuhalten ist! Werden Fristen für die Annahme des Studienplatzes und die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Der Zulassungsbescheid erscheint im Bewerbungsportal als PDF-Dokument für die Dauer der Ihnen gesetzten Frist für die Immatrikulation. Ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht. Speichern Sie diesen Bescheid bei Bedarf bitte für Ihre Unterlagen ab.

Wenn Sie aktuell keine Zusage erhalten haben, wird Ihnen als Status in Ihrem Bewerberportal beispielsweise 'Zulassungsangebot aktuell nicht möglich' angezeigt. Sie nehmen dann automatisch am Nachrückverfahren teil und können im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn eine Studienplatzzusage erhalten. Ablehnungsbescheide werden zum Ende des Verfahrens verschickt.

Das Losverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese in einem Losverfahren vergeben. Wer am Losverfahren teilnehmen möchte, kann einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Für die Zulassung zum Sommersemester muss der Antrag bis zum 31. März bei der EHB eingegangen sein. Im Losverfahren werden Bescheide nur im Fall einer Zulassung erteilt.